

Dokumentation des Fachgesprächs Inklusives Berufsbildungsgesetz? Workshop zur beruflichen Bildung für Jugendliche mit erhöhten Unterstützungsbedarfen am 30. November 2017 in Berlin

Für junge Menschen ohne oder mit niedrigem Schulabschluss wird der Zugang in die Berufsausbildung immer schwieriger. Laut des aktuellen Berufsbildungsberichts gelingt nur knapp der Hälfte der jungen Menschen mit einem Hauptschulabschluss der direkte Weg in die Ausbildung. Die große Zahl junger Menschen, die jährlich in den Übergangsbereich einmünden, hat sich verfestigt. Ohne Berufsabschluss besteht ein höheres Risiko der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit – genug Gründe, gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um allen jungen Menschen eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Am 30. November 2017 hat der Paritätische Gesamtverband daher Expertinnen und Experten aus dem Feld der schulischen und betrieblichen Bildung, von Handwerkskammern, der Wissenschaft, von Behindertenverbänden, aus der Jugendsozialarbeit und Ausbildungsförderung zu einem Fachgespräch eingeladen, um sich mit den Inhalten des Berufsbildungsgesetzes zu beschäftigen.

Das Berufsbildungsgesetz regelt u.a. die duale Ausbildung in Deutschland. Im Koalitionsvertrag 2013 wurde eine Evaluation des bestehenden Berufsbildungsgesetzes beschlossen und dem Deutschen Bundestag ein Bericht vorgelegt; eine Novellierung wurde in Folge der Evaluationsergebnisse als nicht notwendig erachtet und nicht umgesetzt. Gleichwohl bleibt die Frage weiterhin bestehen, inwieweit die berufliche Bildung inklusiv ausgestaltet werden muss und ob die bestehende Rechtslage allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen den Zugang in eine anerkannte Berufsausbildung ermöglicht.

Die Diskussion wurde angereichert durch Impulsvorträge von Helmut Landsiedel, Ministerialdirigent a.D. im ehemaligen Ministerium für Schule und Berufsbildung in Schleswig-Holstein und Prof. Dr. Ruth Enggruber, Professorin für Erziehungswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf und Expertin in der Jugendberufshilfe, Benachteiligtenförderung und beruflichen Bildung im Übergang Schule-Beruf. Helmut Landsiedel widmete sich mit Blick auf die Ausbildungschancen von jungen Menschen mit Behinderungen der Evaluation des Berufsbildungsgesetzes und deren Ergebnisse bzgl. der Inklusion in der beruflichen Bildung. Prof. Dr. Ruth Enggruber hat in ihrem Beitrag ausgehend von dem [Inklusionsverständnis in den Leitlinien für die Bildungspolitik der UNESCO](#) die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes daraufhin analysiert, ob es bildungsrechtliche Zugangslücken für Jugendliche und junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarfen gibt und ob sich ein Regelungsbedarf im BBiG identifizieren lässt.

Die Veranstaltung wurde vom BMFSFJ aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

Programm:

- 10:30 Uhr **Begrüßung, Kurzeinführung zum Thema, Vorstellungsrunde**
- **Almut Kirschbaum**, Der Paritätische Gesamtverband
- 11:15 Uhr **Ein Kommentar zur Evaluation des Berufsbildungsgesetzes**
- **Helmut Landsiedel**, Ministerialdirigent a.D., Ministerium für Schule und Berufsbildung in Schleswig-Holstein
- Diskussion**
- 12:30 Uhr Mittagspause
- 13:30 Uhr **Inklusive Zugänge in die Berufsausbildung – Regelungslücken im Berufsbildungsgesetz?**
- **Prof. Dr. Ruth Enggruber**, Hochschule Düsseldorf
- Diskussion**
- 14:30 Uhr **Zusammenfassung & Ausblick**
- 15:30 Uhr Ende der Veranstaltung

In den Statements der eingeladenen Expertinnen und Experten wurde deutlich, dass die Inklusion in der beruflichen Bildung auf bundespolitischer Ebene wieder an Fahrt gewinnen sollte. Der Fokus der Allianz für Aus- und Weiterbildung lag zuletzt vorwiegend auf der Arbeitsmarktintegration von jungen Geflüchteten und wurde nicht mit Inklusion zusammen bzw. nicht inklusiv gedacht.

Das Berufsbildungsgesetz und Sozialrecht regulieren komplexe Strukturen am Übergang Schule-Beruf; bei den Betrieben, Kammern und Innungen, Gatekeepern und Begleitpersonen fehle das Wissen über die komplexen Förder- und Hilfestrukturen. Inklusive Ausbildung sollte unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Behinderung und Lernbedürfnissen sichergestellt werden. Ein anerkannter Ausbildungsabschluss im Zielberuf sollte Vorrang vor einem Ausbildungsabschluss mit einer Fachpraktikerregelung (§ 66 BBiG/ § 42m HwO) haben. Es brauche individuelle Begleitung, individualisierte Hilfen und Fachkräfte in der Fürsprecherrolle für Jugendliche in Betrieben; diese Unterstützungsstrukturen müssen zur Verfügung gestellt werden. Jugendberufsagenturen hätten das Potenzial, sich für alle Jugendlichen zu öffnen, und könnten Motor für die Inklusion am Übergang Schule-Beruf sein.

Junge Menschen, die erhöhte Unterstützungsbedarfe aufgrund von Mehrfachbehinderungen haben, würden weitgehend von der beruflichen Bildung ausgeschlossen; in der aktuellen Inklusionsdebatte bleibe ihr Recht auf Teilhabe an Bildung und Arbeit immer noch weitgehend unbeachtet. Die berufliche Bildung in den Werkstätten für behinderte Menschen sei bisher nicht im Berufsbildungsgesetz verankert.

Das Berufsbildungsrecht sei grundlegend in den Blick zu nehmen, müsse jedoch mit dem Sozialrecht und den entsprechenden Strukturen zusammen betrachtet werden. Zwischen den Rechtsbüchern, aber auch zwischen Recht und Praxis bestehen Regelungslücken.

In der Diskussion wurden Berufliche Schulen als Partner im dualen System hervorgehoben. Inklusive Berufsschulplätze seien möglich und durch individualisierte Förderung und binnendifferenzierten Unterricht in inklusiven Settings, auch in der vollzeitschulischen Ausbildung, politisch zu befördern. Durch inklusive Beschulung in Beruflichen Schulen verliere das Festhalten an sonderpädagogischen Förderbedarfen, die die individuellen Leistungsfähigkeiten und -grenzen und Ausbildungsvoraussetzungen von jungen Menschen festschreiben, an Relevanz.

Mit Blick auf die duale Ausbildung mit Fachpraktikerregelung wurde betont, dass das Ausbildungsangebot für junge Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen, dringend auf mehr Berufe erweitert werden müsse. Zentral sei der Verzicht auf regionale Kammerregelungen für behindertenspezifische Ausbildung in „Fachpraktikerberufen“. Ausbildungsverordnungen mit Fachpraktikerregelung sollten ausschließlich auf den bundesweiten Empfehlungen des Hauptausschusses für berufliche Bildung basieren. In der Diskussion wurde deutlich, dass es den politischen Willen brauche, bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen immer die jeweils dazu bundesweit geltende Ausbildungsverordnung für Fachpraktiker/-innen zu regeln.

Auf Basis des weiten, systemischen Verständnisses von Inklusion der UNESCO, nach dem Behinderung nicht als persönliches Merkmal gefasst wird, sondern aus den gesellschaftlichen Strukturen u.a. des Bildungssystems resultiert, stellte Prof. Dr. Ruth Enggruber eine Vision eines inklusiven Berufsbildungsgesetzes vor. Es sei ein gesellschaftlicher Skandal, dass fast 300.000 ausbildungsinteressierte Jugendliche, darunter u.a. Jugendliche mit diagnostizierten Behinderungen, in 2016 ohne einen betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungsplatz waren. Es sei grundlegend, die bisher marktabhängig gesteuerte duale Ausbildung abzulösen. Dazu müsste ein inklusives Berufsbildungsgesetz Zugänge in regelhafte Ausbildung für alle ausbildungsinteressierten jungen Menschen über eine Ausbildungsplatzgarantie gewährleisten und flexible Wege zum regelhaften Ausbildungsabschluss ermöglichen und auf alle Sonderregelungen und -systeme für besondere Zielgruppen verzichten.

Das Berufsbildungsgesetz müsste den Rahmen bieten, damit die berufliche Ausbildung flexibler organisiert werden kann, z.B. durch eine gestufte Ausbildung mit Abschlussmöglichkeiten auf verschiedenen Niveauebenen und durch die Modularisierung der Ausbildung in aufeinander aufbauende curricular anerkannte Qualifizierungsschritte; dadurch könne die Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung erhöht werden. Dieses „Aufstiegsmodell“ wurde in der weiteren Diskussion als „Ausstiegs- bzw. Wahl- oder Optionsmodell“ für alle jungen Menschen weitergedacht, das von dem Zugang in eine anerkannte Ausbildung ausgeht und jungen Menschen die Wahl eines flexiblen Ausbildungsarrangements (bzgl. Form und Dauer) ermöglicht.

In der Konsequenz würde u.a. auch der § 66 BBiG, der eine theoriegeminderte duale Fachpraktikerausbildung regelt, gestrichen. Die fundierte Expertise aus den Sondersystemen müsste in das Regelsystem einfließen. So sei z.B. die rehabilitationsspezifische Zusatzausbildung (ReZA), die als Voraussetzung für die Ausbildung von jungen Menschen nach § 66 BBiG gilt, durch grundständige reha-pädagogische Module in den regelhaften Ausbilderlehrgängen zu ersetzen und Inklusion als Inhalt der (Berufsschul)Lehrkräfteausbildung und sozialpädagogischer Studiengänge zu verankern.

Es wurde kritisch angemerkt, dass die Abschaffung oder Öffnung zielgruppenspezifischer Sonderregelungen die Unterstützungsansprüche für junge Menschen mit Behinderungen und ihren Zugang in Ausbildung konkurrenzlos machen könnte. Wenn sich Sondersysteme bzw. Einrichtungen öffnen, anstatt abgeschafft zu werden, sollte vermieden werden, dass sich darin ein Nebeneinander als verschieden definierte Zielgruppen wiederfindet. Inklusion bedeutet eine gemeinsame, auf die individuellen Bedarfe abgestimmte Förderung.

In dem bestehenden System werde ein Dilemma durch die Identifizierung von Personen mit Unterstützungsbedarfen über die Feststellung von Behinderungen und der damit für sie verbundenen Stigmatisierung („Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“) hergestellt. Die Risiken und Chancen von Diagnostik sollten reflek-

tiert werden. Es sei wichtig zu unterscheiden zwischen Feststellungsdiagnostik und Prozessdiagnostik. Bei der Feststellungsdiagnostik werden zu einem bestimmten Zeitpunkt der aktuelle Zustand der untersuchten Person erfasst und infolge dessen Selektions- und Platzierungsentscheidungen getroffen und Laufbahnen festgeschrieben. Im Gegensatz dazu ermögliche Prozessdiagnostik Veränderungsprozesse in der biographischen Laufbahn, da die Entwicklungspotenzielle und ganzheitlichen Bedingungen der Person kontinuierlich gefördert und in den Blick genommen werden.

Fazit und Anknüpfungspunkte für die weitere Diskussion:

Die Reformbedarfe für das Berufsbildungsgesetz und die Vision von einem konsequent inklusiven System wurde von allen Beteiligten interessiert aufgenommen; bzgl. dessen Umsetzung blieben viele Fragen offen. In der Diskussion wurde deutlich, dass die fachliche Debatte fortgeführt werden sollte und alle Beteiligten großes Interesse an diesem Austausch haben. Die rechtliche Ebene des Berufsbildungsgesetzes und Sozialrechtes müssten sowohl getrennt diskutiert, als auch zusammen gedacht werden.

Das BBiG in seiner jetzigen Fassung biete Regelungen, die geöffnet und erweitert werden könnten. Anknüpfungspunkte für die weitere Diskussion sind die im Berufsbildungsgesetz geregelten Möglichkeiten zur Flexibilisierung der beruflichen Ausbildung (Teilzeitausbildung, Verlängerung der Ausbildungszeit, Stufenausbildung, Modularisierung). In der Diskussion stellte sich zudem die Frage, ob und wie individualisierte Unterstützung in Form von Ausbildungsassistenz im BBiG verankert werden könnte. Auch die Möglichkeiten bestehender Regelungen, wie der Nachteilsausgleich im schulischen und betrieblichen Kontext, würden in der Praxis bislang noch nicht ausgeschöpft. Die Möglichkeiten sollten stärker in den Blick genommen und inklusiv ausformuliert und modifiziert werden. Dabei sollte im Weiteren diskutiert werden, was auf der Ebene des Berufsbildungsgesetzes und was auf der Ebene des Sozialrechts, bzw. der Landesgesetzgebungen zu lösen wäre. Die Handlungsbedarfe und Implikationen in den Strukturen der beruflichen Bildung und für deren Akteure müssten differenziert betrachtet werden.

In der Diskussion wurden weiterführende Themen angesprochen. Unterreguliert im BBiG, wie im Sozialrecht sei die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt an der 2. Schwelle. Es fehle an Rechtsansprüchen und Förderinstrumenten zur Unterstützung nach der Ausbildung. Dies sei bislang nur begrenzt im Falle einer Schwerbehinderung durch Integrationsfachdienste im Auftrag der Integrationsämter möglich.

An dem Fachgespräch haben folgende Expertinnen und Experten teilgenommen: Birgit Beierling, Paritätischer Gesamtverband; Prof. Dr. Ruth Enggruber, Hochschule Düsseldorf; Dörte Gründler, Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH, Berlin; Philip Hirth, Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.; Jürgen Jacobi, Lernen Fördern, Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderung e.V.; Helga Kiel, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.; Almut Kirschbaum, Paritätischer Gesamtverband, Helmut Landsiedel, Ministerium für Schule und Berufsbildung in Schleswig-Holstein, Ministerialdirigent a.D.; Susanne Marx-Mücke, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin; Frank Neises, Bundesinstitut für Berufsbildung; Sven Päßler, Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Tatjana Radchenko, ajb gmbh gemeinnützige Gesellschaft für Jugendberatung und psychosoziale Rehabilitation, Berlin; Julia Ratajczak, Sinneswandel gGmbH, Berlin, Holger Schelte, Der Paritätische Landesverband NRW; Harald Schlieck, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim; Richard Stigulinsky, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen; Elli Strauven-Dejean, Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH, Berlin.

gez. Almut Kirschbaum, Referentin für Jugendsozialarbeit & Inklusion
01.02.2018

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

Ergebnisse einer Evaluierung des
Berufsbildungsgesetzes und eines
Abschlussberichtes zu den
Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG

Helmut Landsiedel, MDgt. a.D.

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

Inhaltliche Schwerpunkte:

- (1) Politische Zielsetzungen der Koalition CDU/CSU und SPD in der 18. Wahlperiode
- (2) Berufsbildung behinderter Menschen gem. §§ 64 ff BBiG
- (3) Ergebnisse gem. Evaluierungsbericht zur Berufsbildung behinderter Menschen (März 2016)
- (4) Abschlussbericht des BiBB zur Sachstandsanalyse zu den Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/42m HwO (Sept. 2016)
- (5) Denkbare Handlungsoptionen

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(1) Politische Zielsetzungen 18. Wahlperiode:

1. Koalitionsvertrag

„Wir werden das Berufsbildungsgesetz **evaluieren** und Anpassungen prüfen, insbesondere ... Erhöhung der Durchlässigkeit ... Stärkung der Ausbildungsqualität ... gestufte Ausbildungen ... die Bildung von Berufsfamilien ...“

2. Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Bundestag

- „Berufliche Bildung zukunftssicher gestalten – Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung stärken“ (Drucksache 18/1451)
- „Prinzipien des deutschen Bildungswesens stärken – Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit der beruflichen und akademischen Bildung durchsetzen“ (Drucksache 18/4928)

 Ziel: Stärkung der beruflichen Bildung. Gemeinsam mit den Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, **allen** jungen Menschen eine Chance auf eine **betriebliche Berufsausbildung** zu geben.

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(2) Berufsbildung behinderter Menschen gem. §§ 64 BBiG

§ 64

- Behinderte Menschen (§2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden

§ 65

- Auf Grundlage der §§ 9 (Regelungsbefugnis zuständige Stelle) und 47 (Prüfungsordnung) sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen (Nachteilsausgleich). Ziel: Am Ende der Ausbildung wird ein regulärer Ausbildungsberuf erreicht.

§ 66

- Wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine reguläre Ausbildung nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen (gesetzl. Vertreter) Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des HA des BIBB. → **Sonderstatus**

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(3) Ergebnisse gem. Evaluierungsbericht zur Berufsbildung behinderter Menschen (März 2016)

§ 64

- Zur Anzahl der Ausbildungen von Menschen mit Behinderung nach § 64 liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Ziel: anerkannter Ausbildungsberuf

§ 65

- Der Berufsausbildungsvertrag mit Menschen mit Behinderung ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen. Über die Anwendung/die Art des Nachteilsausgleichs entscheidet die zuständige Stelle. Es erfolgt keine statistische Erfassung. **Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachteilsausgleich nicht geregelt.**

§ 66

- Beschluss BIBB-Hauptausschuss 2006 „Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66“ und 2010 wurden auf dieser Grundlage 7 „berufsspezifische Musterregelungen“ erstellt
- Auf der Ebene der Kammern gibt es **265** spezifische Regelungen. „Es gibt keine verlässlichen Daten über die Anzahl und Qualität der gegenwärtigen Kammerregelungen“.

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(3) Ergebnisse gem. Evaluierungsbericht zur Berufsbildung behinderter Menschen (2016)

7 berufsspezifische Musterregelungen

- Fachpraktiker/-in Verkauf
- Fachpraktiker/-in Bürokommunikation
- Fachpraktiker/-in Metallbau
- Fachpraktiker/-in Holzverarbeitung
- Fachpraktiker/-in Zerspanungstechnik
- Fachpraktiker/-in Küche
- Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft



Lt. Evaluierungsbericht liegen keine belastbaren Zahlen zum Verbleib von ausgebildeten Menschen mit Behinderungen, speziell auch zu den Arbeitsmarktchancen, vor

265 Regelungen der zuständigen Stellen – ein Beispiel aus Schleswig- Holstein:

- Jede Kammer gestaltet eigene Regelungen
- Abweichungen u.a. in den Berufsbezeichnungen, z.B. im Bereich der Hauswirtschaft
 - Fachpraktiker/in Hauswirtschaft
 - Hauswirtschaftshelfer/-in
 - Fachkraft für Hauswirtschaft



Keine Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen, Ausbildung überwiegend in außerbetrieblichen Einrichtungen, keine oder nur geringe Arbeitsmarktorientierung

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(3) Ergebnisse gem. Evaluierungsbericht zur Berufsbildung behinderter Menschen

Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsverträge	<ul style="list-style-type: none"> Seit 2005 rückläufiger Anteil von Ausbildungsverträgen gem. § 66 im Vergleich zur Gesamtheit aller Ausbildungsverträge 2014 Rückgang um 6,2 % der Neuabschlüsse von Ausbildungsverträgen gem. § 66
Schulabschluss/ Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Gem. Evaluierungsbericht verfügen 55 % der Jugendlichen über einen Hauptschulabschluss, 41,7 % haben keinen Hauptschulabschluss Keine Informationen über Zweckmäßigkeit der Beantragung durch den jungen Menschen (2005 mit BBiG Novelle eingeführt)
Qualität/Arbeitsmarkt-fähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> keine Angaben über die Qualität der Ausbildung Keine belastbaren Zahlen zu den Arbeitsmarktchancen und zum Verbleib von ausgebildeten Menschen mit Behinderung

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(3) Ergebnisse gem. Evaluierungsbericht zur Berufsbildung behinderter Menschen (2016)

Fazit: Das BMBF geht davon aus, dass es auch bei einer möglichst breiten Anwendung von § 65 BBiG zukünftig weiterhin Personengruppen mit Art und Schwere einer Behinderung geben wird, für die eine Ausbildung gemäß § 4 BBiG nicht oder nicht unmittelbar in Frage kommt. Daher hat das BMBF das BIBB mit der Evaluation der praktischen Handhabung des geltenden § 66 BBiG gebeten.

↓

Abschlussbericht zu den Ausbildungsregelungen nach §66 BBiG/§ 42m

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(4) Abschlussbericht des BiBB zur Sachstandsanalyse zu den Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/42m HwO (Sept. 2016) – Zentrale Ergebnisse

Zuständige Stellen	<ul style="list-style-type: none"> Anteil der regionalen Kammerregelungen größer, allerdings Ausbildung gem. berufsspez. Musterregelung steigt Praktische Ausbildung erfolgt überwiegend in Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung „nur im Betrieb“ schwankt zwischen 3-15% Ausbildungsregelungen gem. berufsspez. Musterregelung hat bessere Arbeitsmarktchancen
Absolventen/-innen	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 47% der Absolventen/-innen mit Abschluss fanden eine Beschäftigung, davon ca. 27% in einer Vollzeitbesch., bei regionalen Kammerregelungen 42% und 34% Ca. 51% der befragten Absolventen/-innen absolvierten ihre Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, ca. 37% überwiegend im Betrieb, 9% andere Bildungsträger
Betriebe/Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Zwischen 20% und 40 % (abhängig von der Betriebsgröße) kennen die Möglichkeiten der Ausbildung nach § 66 BBiG Ca. 14% der befragten Ausbildungsbetriebe bilden Menschen mit Behinderung gem. §§ 64 ff aus Betriebe, die Menschen mit Behinderungen ausbilden, tun dies zu 58,4% gem. § 4, 35,8% gem. § 66

Inklusives Berufsbildungsgesetz ?

(4) Abschlussbericht des BiBB zur Sachstandsanalyse zu den Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/42m HwO (Sept. 2016) – Gesamtfazit

Gesamtfazit gem. Abschlussbericht (S. 93/98)

„Das Thema Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung hat einen hohen politischen Stellenwert..... Für die berufliche Bildung ist der Inklusionsgedanke bereits im Berufsbildungsgesetz verankert“

„Ist das Berufsbildungsgesetz also aktuell und auch zukunftsorientiert inklusiv gut aufgestellt?“

Laut Studie bleiben viele offene Fragen, da die Datenlage nicht ausreichend sei. Insbesondere fehlende Daten zur praktischen Ausbildung – im Betrieb, in Ausbildungseinrichtungen, in anderen Einrichtungen.

Die gestellte Frage, **ob das BBiG inklusiv gut aufgestellt ist, bleibt offen!** Anregungen und Hinweise, wo Handlungsbedarfe für eine inklusive berufliche Bildung bestehen, werden nicht geliefert.

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(5) denkbare Handlungsoptionen

Handlungsoption 1 Ordnungsmittel

- Ausbildung zum Fachpraktiker sind vergleichbar wie die Ausbildungsberufe gem. § 4 zu regeln.
- Keine nur regional anerkannte Kammerregelungen
- Ziel: bundesweite Anerkennung, Arbeitsmarktfähigkeit verbessern, Qualitätssicherung

Handlungsoption 2 Bekanntheitsgrad erhöhen

- Untersuchung des BiBB zeigt, dass Betriebe nicht hinreichend über die Ausbildung gem. § 66 BBiG informiert sind
- Zuständige Stellen, Arbeitsagenturen, Berufsberatungen, Jugendämter stärken

Handlungsoption 3 Betriebliche Ausbildung stärken

- Betriebliche Ausbildung stärkt die Arbeitsmarktfähigkeit
- „Klebeffekt“ insbesondere in Einrichtungen/ Werkstätten für Menschen mit Behinderung verhindern

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

(5) denkbare Handlungsoptionen

Handlungsoption 4 Ausbildungsstruktur ändern (Stufenausbildung, Modularisierung)

- Ausbildung flexibler organisieren, z.B. durch eine gestufte Ausbildung mit Abschlussmöglichkeiten auf verschiedenen Niveauebenen
- Modularisierung der Ausbildung (Dual nach Wahl)

Handlungsoption 5 Übergänge Schule – Berufsausbildung optimieren

- Kooperationen zwischen den Schulsystemen stärken, z.B. Kooperation der Werkstufe mit einer Berufsbildenden Schule
- Zuständigkeiten bündeln, z.B. durch Jugendberufsagenturen

Handlungsoption 6 Datensituation verbessern

- Datenerfassung bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags optimieren
- Gewährung von Nachteilsausgleich gem. § 65 erfassen (keine personenbezogenen Daten!)

Inklusive Zugänge in die Berufsausbildung – Regelungslücken im Berufsbildungsgesetz?

Inklusives Berufsbildungsgesetz?

Workshop zur beruflichen Bildung für Jugendliche mit
erhöhten Unterstützungsbedarfen am 30.11.2017 in Berlin

1. Überblick

1. *Inklusion* in der Bildung – ein schillernder Begriff
2. Zwei Argumente für das weite Verständnis von *Inklusion* in der Berufsausbildung im Sinne der UNESCO
3. Reformvorschläge zur inklusiven Gestaltung der Berufsausbildung im Verständnis der UNESCO mit möglichen Konsequenzen für das BBiG
4. Expert*innenmeinungen zur Realisierbarkeit von Inklusion in der Berufsausbildung

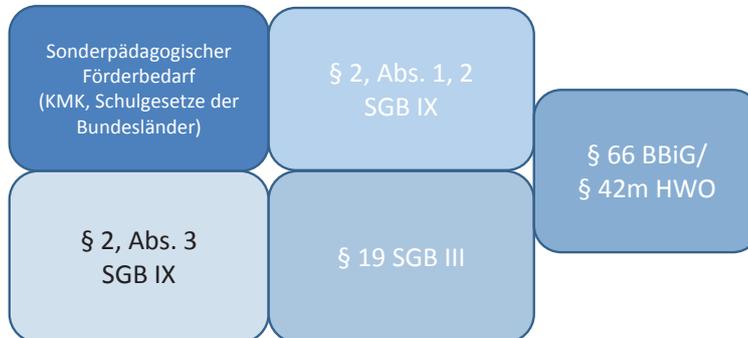
1. *Inklusion* in der Bildung – ein schillernder Begriff



2. Zwei Argumente für ein weites Verständnis von Inklusion in der Berufsausbildung im Sinne der UNESCO

1. Argument: Behinderung als soziales Konstrukt und relationaler Begriff

(1) Verschiedene gesetzlich geregelte Behinderungsverständnisse



1. Argument: Behinderung als soziales Konstrukt und relationaler Begriff

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf

- ✓ bundesweit von allen Schülern*innen 2014/2015: **7 %** mit einem anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf – davon knapp 35 % im Förderschwerpunkt Lernen und 11 % in emotionale und soziale Entwicklung (KMK-Statistik, zit. in Bundesregierung 2016, S. 108, 114f.)
- ✓ Erhöhung der Quote zwischen 2005 und 2014 von **5,7% auf 7 %** (KMK-Statistik, zit. in Bundesregierung 2016, S. 108)
- ✓
 - *Mecklenburg-Vorpommern: **10,6 %**
 - *Sachsen-Anhalt: **9,2 %**
 - *Hamburg: **8,3 %**
 - *Nordrhein-Westfalen: **7,4 %**
 - *Hessen: **5,7 %**
 - *Rheinland-Pfalz: **5,6 %**
 (KMK-Statistik, zit. in Bundesregierung 2016, S. 108)

1. Argument: Behinderung als soziales Konstrukt und relationaler Begriff

(3) Berufsausbildung gemäß §§ 66 BBiG/42m HWO

- ✓ Zeitreihe 1993-2012: stärkster Anstieg der Neuzugänge in Jahren mit Engpässen auf dem Ausbildungsmarkt (Baethge 2016, S. 46)
- ✓ Zeitreihe 1993-2012: Anteile in den ostdeutschen Bundesländern drei Mal so hoch wie in westdeutschen Bundesländern (Baethge 2016, S. 46)

2. Zwei Argumente für ein weites Verständnis inklusiver Berufsausbildung der UNESCO

2. Argument: nicht nur Jugendliche mit Behinderungen werden an der Teilhabe an einer Berufsausbildung behindert!

- ✓ rund **50.000** Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf verlassen jährlich allgemeinbildende Schulen (Euler/Severing 2014)
- ✓ aber im Berichtsjahr 2016 insgesamt mehr als 283.000 ausbildungsinteressierte Jugendliche ohne einen betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildungsplatz = EQI: knapp **64,7 %** (BIBB 2017, S. 9, 16)
- ✓ 2016: mehr als eine viertel Million Neuzugänge in teilqualifizierenden Maßnahmen im Übergangsbereich Schule-Beruf

3. Reformvorschläge zur inklusiven Gestaltung der Berufsausbildung im Verständnis der UNESCO mit möglichen Konsequenzen für das BBiG

(1) Kernaussage der UNESCO: Behinderungen an Bildungsteilhabe und Lernschwierigkeiten resultieren aus den Strukturen des Bildungssystems und sind nicht den einzelnen Menschen und ihren Fähigkeiten zuzuschreiben!

- ✓ Gewährung, Umsetzung und Sicherstellung einer Ausbildungsplatzgarantie für alle Ausbildungsinteressierten mittels gleichberechtigter Pluralisierung der Lernorte (Solga 2009)
- ✓ zur Gewährleistung der Ausbildungsplatzgarantie für alle ausbildungsinteressierten jungen Menschen: kommunales Bildungsmonitoring und Übergangsmangement
- ✓ gesetzliche Anrechnungsverpflichtung für die Betriebe von bereits an anderen Lernorten erzielten Qualifikationen der Jugendlichen

Reformbedarf für Berufsbildungsgesetz

- ✓ Verankerung der Ausbildungsplatzgarantie im BBiG – Anregung: Anerkennung von schulischer und überbetrieblicher Berufsausbildung in Anlehnung an § 30b BAG Berufsausbildungsgesetz Österreich (ÜBAs) (Trinko 2012)
- ✓ aber keine Ausbildungspflicht wie in Österreich (Knecht/Atzmüller 2017)
- ✓ Reform des Anwendungsbereichs in § 3 Abs. 1 BBiG bezogen auf berufsbildende Schulen?
- ✓ Streichung des § 1 Abs. 2 BBiG zu „Berufsausbildungsvorbereitung“
- ✓ Änderung von § 7 BBiG „Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit“: kein individueller Anspruch auf Antrag von Auszubildenden und Auszubildenden, sondern gesetzlich verbindliche Regelung für alle
- ✓ Neum Formulierung von Passagen zu einer möglichen Priorisierung betrieblicher Berufsausbildung, z.B.: § 10 Abs. 2 „Arbeitsvertrag“
§ 13, Satz 6 „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“
§ 14 Abs. 2, Satz 2 „Arbeitsplatz“

(2) Kernaussage der UNESCO: Anerkennung und Wertschätzung der ‚bunten Vielfalt‘ der Menschen in ihrer Einzigartigkeit und Besonderheit, statt Vorstellungen standardisierter Förderung in homogenisierten Lerngruppen!

Schaffung individualisierter Ausbildungsarrangements, z. B.:

- ✓ Berufseinstiegsbegleitung, ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- ✓ Verstetigung und Flexibilisierung der Assistierten Ausbildung gemäß § 130 SGB III (Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2017)
- ✓ Teilzeitberufsausbildung gemäß § 8 Abs. 1 BBiG
- ✓ Flexibilisierung von § 8 Abs. 2 BBiG: Verlängerung der Ausbildungszeit auf maximal fünf Jahre
- ✓ Curriculare Flexibilisierung der Berufsausbildung durch Stufenausbildung gemäß § 5 Abs. 2, Satz 1 BBiG oder Ausbildungsbausteine

Reformbedarf für Berufsbildungsgesetz:

- ✓ Flexibilisierung des § 8 Abs. 2 BBiG die Verlängerung der Ausbildungszeit betreffend – bisher nur „Ausnahmefälle“
- ✓ Flexibilisierung der Möglichkeiten zur Prüfungsgestaltung in zwei Teilen gem. § 5 Abs. 2, Satz 2
- ✓ Anregungen aus § 8b BAG „integrative Ausbildung“, **aber** Etikettierungsrisiken (siehe 3. Kernaussage zum Inklusionsverständnis der UNESCO)
- ✓ „Berufsausbildungsassistenz“ gem. § 8b Abs. 6 BAG, vergleichbar mit Assistierter Ausbildung nach § 130 SGB III
- ✓ Weiterentwicklung der Stufenausbildung gem. § 5 Abs. 2, Satz 1 BBiG vom ‚Aufstiegsmodell‘ zum ‚Au**S**tiegsmodell‘
- ✓ Ausbildungsbausteine: Anregungen in § 8b Abs. 2 BAG

(3) Kernaussage der UNESCO: Infragestellung binärer Zuordnungen und Kategorisierungen von Menschen in jene mit und ohne „Behinderung“, „Förderbedarf“, „erhöhtem Unterstützungsbedarf“ oder „Ausbildungsreife“ – soziale Konstrukte mit erheblichen Etikettierungsrisiken!

- ✓ keine Prüfung der „Ausbildungsreife“ durch die Arbeitsverwaltung
- ✓ unmittelbar nach Verlassen der Schule Beginn einer betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung – Ausbildungsplatzgarantie (1. Kernaussage)

Reformbedarf für Berufsbildungsgesetz

- ✓ Streichung der §§ 64-66 BBiG zur „Berufsbildung behinderter Menschen“
- ✓ Streichung des § 1 Abs. 2 BBiG zur „Berufsausbildungsvorbereitung“
- ✓ Streichung der §§ 68-70 BBiG zur „Berufsausbildungsvorbereitung“

(4) Kernaussage der UNESCO: keine Beschulung oder Förderung in Sondermaßnahmen oder Sonderschulen jedweder Art, sondern gemeinsames Lernen!

- ✓ Konzentration des Übergangsbereichs Schule-Beruf auf den Erwerb höherer Schulabschlüsse und nicht auf Berufsausbildungsvorbereitung
- ✓ attraktive Anreize für Ausbildungsbetriebe, z. B. durch externes Ausbildungsmanagement, Ausbildungsverbünde oder kooperative Ausbildungsformen

Reformbedarf für Berufsbildungsgesetz

- ✓ Streichung der §§ 64-66 BBiG zur „Berufsbildung behinderter Menschen“
- ✓ Streichung des § 1 Abs. 2 BBiG zur „Berufsausbildungsvorbereitung“
- ✓ Streichung der §§ 68-70 BBiG zur „Berufsausbildungsvorbereitung“

(5) Kernaussage der UNESCO: Partizipation, verstanden als aktive Teilnahme und Mitbestimmung der Lernenden!

- ✓ Auszubildendenvertretungen in Berufsausschüssen und sonstigen relevanten Gremien: „Jugendliche sind Experten*innen ihrer selbst!“
„Sprich nicht über mich, sondern sprich mit mir!“

Reformbedarf für Berufsbildungsgesetz

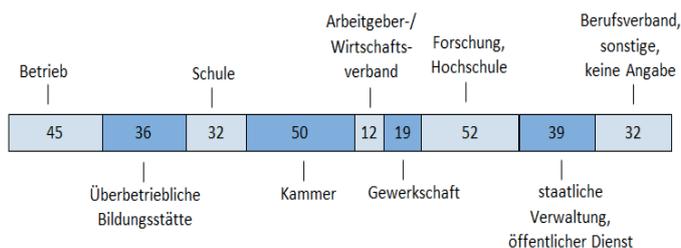
- ✓ Änderung der §§ 77-80 BBiG zur Aufnahme der Auszubildenden in die Rechtsvorschriften zum Berufsausschuss der zuständigen Stelle
- ✓ Änderung des § 92 BBiG zur Aufnahme der Auszubildenden in den Hauptausschuss für Berufsbildung im BIBB

(6) Kernaussage der UNESCO: Sicherung und Förderung der pädagogischen Qualität an allen beteiligten Lernorten!

- ✓ Fortbildung des pädagogischen Personals an allen beteiligten Lernorten, bevorzugt in multiprofessionellen Teams
- ✓ Änderung der „Ausbildung der Ausbilder (AdA)“ sowie Weiterentwicklung der Studiengänge für Lehrkräfte in beruflichen Schulen und sozialpädagogische Fachkräfte
- ✓ Verbesserung der Arbeitsbedingungen der an der Berufsausbildung beteiligten pädagogischen Fachkräfte durch veränderte Vergabeverfahren der Bundesagentur für Arbeit, inklusive Schulentwicklung sowie eine individualisierte Lern- und Ausbildungsarrangements ermöglichende Raum- und Finanzausstattung an allen Lernorten

4. Expert*innenmeinungen zur Umsetzbarkeit von Inklusion in der Berufsausbildung

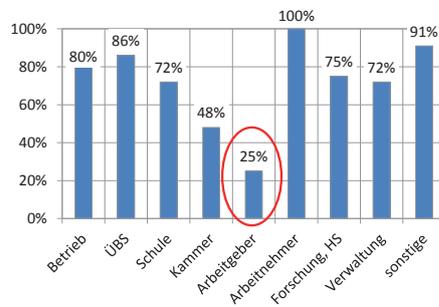
Herkunft der 317 Teilnehmer/innen des BIBB-Expertenmonitors 2013



Quelle: Enggruber u. a. 2014

4. Expertenmeinungen zur Umsetzbarkeit inklusiv gestalteter Berufsausbildung

Befürwortung eines weiten Inklusionsverständnisses in Abhängigkeit der Organisationszugehörigkeit



Quelle: Enggruber/Ulrich 2016

4. Expertenmeinungen zur Umsetzbarkeit inklusiv gestalteter Berufsausbildung

	Experten insgesamt	darunter mit Herkunft:								
		Betrieb	ÜBS	Schule	Kammer	Arbeitgeber-/Wirtschaftsverband	Gewerkschaft	Forschung, Hochschule	staatl. Verwaltung, öffentl. Dienst	Berufsverband, sonstiges, keine Angabe
Themenkreis 1: Grundlegende institutionelle Weiterentwicklungen der dualen Berufsausbildung										
<ul style="list-style-type: none"> Wer nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule keinen betrieblichen Ausbildungsplatz findet, erhält auf jeden Fall einen entsprechenden schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungsplatz. 	63	62	78	84	36	33	63	61	69	72
<ul style="list-style-type: none"> Durch rechtliche Vorgaben werden die Betriebe dazu verpflichtet, die von Jugendlichen in einem vorherigen Ausbildungsgang erzielten Qualifikationen zeitlich auf die Berufsausbildung anzurechnen, sofern sie fachadäquat sind. 	56	50	61	66	18	25	74	65	79	69
<ul style="list-style-type: none"> Auch schulischen und außerbetrieblichen Trägern wird die Möglichkeit eingeräumt, Ausbildungsplätze anzubieten und mit Jugendlichen Ausbildungsverträge abzuschließen. Dafür werden entsprechende öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. 	43	51	69	44	12	33	22	51	46	45

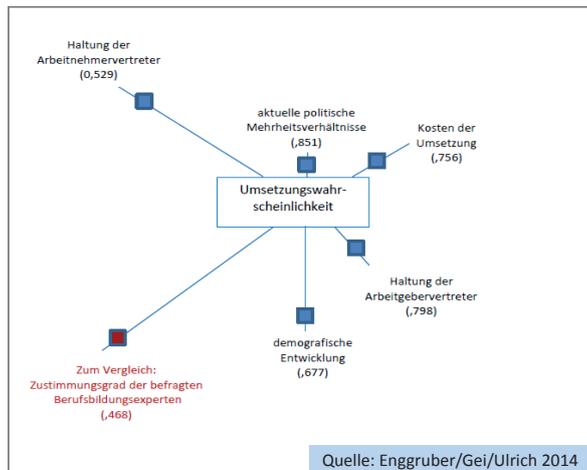
Quelle: Enggruber u. a. 2014

4. Expertenmeinungen zur Umsetzbarkeit inklusiv gestalteter Berufsausbildung

	Experten insgesamt	darunter mit Herkunft:								
		Betrieb	ÜBS	Schule	Kammer	Arbeitgeber-/Wirtschaftsverband	Gewerkschaft	Forschung, Hochschule	staatl. Verwaltung, öffentl. Dienst	Berufsverband, sonstiges, keine Angabe
Fortsetzung des Themenkreises 1: Grundlegende institutionelle Weiterentwicklungen der dualen Berufsausbildung										
<ul style="list-style-type: none"> Auf allen für die Berufsausbildung relevanten Ebenen werden Auszubildende an den Planungs- und Abstimmungsprozessen beteiligt, um ihre Sichtweisen und ihre Expertise in eigener Sache einbringen zu können. Dazu sind in den relevanten Gremien (z. B. Berufsbildungsausschüsse) entsprechende Strukturen zu schaffen. 	51	44	64	56	14	27	74	62	56	68
<ul style="list-style-type: none"> Um allen Jugendlichen eine auf ihre individuellen Voraussetzungen abgestimmte vollqualifizierende Ausbildung zu ermöglichen, werden auch flexible Konzepte umgesetzt, die sowohl eine Unterbrechung als auch eine Verlängerung der Ausbildung auf bis zu fünf Jahre zulassen. 	56	48	67	56	28	33	79	77	62	56

Quelle: Enggruber u. a. 2014

4. Expertenmeinungen zur Umsetzbarkeit inklusiv gestalteter Berufsausbildung



Die vermutete Umsetzungswahrscheinlichkeit der Reformvorschläge und die sie beeinflussenden Faktoren – Ergebnisse aus dem BIBB-Expertenmonitor

Quelle: Enggruber/Gei/Ulrich 2014

Erläuterung: Je näher die Markierung einer Einflussgröße (z.B. politische Mehrheitsverhältnisse) an die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Reformvorschläge heranreicht, desto größer ist die Korrespondenz.

Quelle: BIBB-Expertenmonitor

22

Literatur

- BAETHGE, Martin (2016): Berufsbildung für Menschen mit Behinderungen. Perspektiven des nationalen Bildungsberichts 2014. In: Zoyke, Andrea/VOLLMER, Kirsten (Hrsg.): Inklusion in der Berufsbildung: Befunde – Konzepte – Diskussionen. Bielefeld, S. 43-57
- BIBB (2017): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2017. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung
- BUNDESREGIERUNG (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung 2016. Hrsgg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bonn
- EULER, Dieter/SEVERING, Eckart (2014): Inklusion in der Berufsbildung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 110, 1, S. 114–132
- ENGRUBER, Ruth u.a. (2014): Inklusive Berufsausbildung. Ergebnisse aus dem BIBB-Expertenmonitor 2013. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung
- ENGRUBER, Ruth; GEI, Julia; ULRICH, Joachim Gerd (2014): Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Reformaussichten zugunsten einer stärkeren Ausbildungsbeteiligung Jugendlicher aus Sicht von Berufsbildungsfachleuten. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 43, 4, S. 40-43
- Enggruber, Ruth; Ulrich, Joachim Gerd (2016): Was bedeutet „inklusive Berufsausbildung“? Ergebnisse einer Befragung von Berufsbildungsexperten. In: Zoyke, Andrea/VOLLMER, Kirsten (Hrsg.): Inklusion in der Berufsbildung: Befunde – Konzepte – Diskussionen. Bielefeld: Bertelsmann, S. 59-76
- GRANATO, Mona/ULRICH, Joachim Gerd (2013): Die Reformierbarkeit des Zugangs in duale Berufsausbildung im Spannungsfeld institutioneller Widersprüche. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 39, 2, S. 315-339
- KNECHT, Alban/ARZMÜLLER, Roland (2017): Von der Ausbildungsgarantie zur Ausbildungspflicht. Die Entwicklung der österreichischen Beschäftigungspolitik für Jugendliche. In: neue praxis, 3, S. 239-252
- KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT (2017): Assistierte Ausbildung – Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fachkonzepts und der Rahmenbedingungen des § 130 SGB III. Berlin: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit
- SOLGA, Heike: Wissensgesellschaft. Paradigmenwechsel in der beruflichen Bildung. In: HEIDEMANN, Winfried; KUHNHENNE, Michaela (Hrsg.): Zukunft der Berufsausbildung. Düsseldorf 2009, S. 21-37
- TRINKO, Michael (2012): Ausbildungsgarantie in Österreich. Berlin: Friedrich Ebert Stiftung

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Tel: +49 (0) 30 - 24 63 6-0
Telefax +49 (0) 30 - 24 63 6-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Almut Kirschbaum, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Februar 2018